



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 24

Rathenow, 2017-03-10

Nr. 06

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung

**Allgemeinverfügung des Landkreises
Havelland zur Abwehr gesundheitlicher
Gefahren durch den
Eichenprozessionsspinner im
öffentlichen Straßenraum**

49

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung des Landkreises Havelland zur Abwehr gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner im öffentlichen Straßenraum

Zum Zwecke der Vorbeugung und zum Schutz der Gesundheit der Menschen vor den Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner wird nachfolgend verfügt:

1. Auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 1, § 13, § 14 und des § 19 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 21.08.1996 (GVBl.I/96, [Nr.21], S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetz vom 25.01.2016 (GVBl.I/16, [Nr.5]), in Verbindung mit § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz – BbgGDG) vom 23.04.2008 (GVBl.I/08, [Nr. 05], S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetz vom 25.01.2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]), ordnet der Landkreis Havelland die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners (*Thaumetopoea processionea*) mittels eines Hubschraubereinsatzes unter Verwendung des Biozids Dipel ES an.

2. Hierzu wird das Biozid Dipel ES auf den unter Ziffer 3 dieser Anordnung genauer bezeichneten Straßenabschnitten eingesetzt, wobei die von den Raupen des Eichenprozessionsspinners befallenen Eichenbäume der Pflanzengattung *Quercus* auf Flächen und an Wegen entlang der Kreisstraßen mit diesem Mittel behandelt werden. Sofern Bäume privater Eigentümer im Einzugsgebiet von der Bekämpfung mit dem Biozid betroffen sein sollten, ist der Einsatz von diesen Personen zu dulden.

3. Der Einsatz des Biozids erfolgt auf einer Fläche von ca. 137 ha. Diese Fläche erstreckt sich auf die betroffenen Eichenbaumbestände entlang der nachfolgend aufgeführten Straßenabschnitte

Straße	Abschnitt	km	km	Länge in m	Ortschaft/Straßenabschnitt
K 6302	10	2,7	3,4	700	Pausin – L 201
K 6303	10	3,5	3,52	20	Brieselang – L 161
K 6310	10	1,8	2,0	200	Börnicke - Ebereschenhof
K 6311	10	1,0	2,8	1.800	Barnewitz - Garlitz
		3,8	4,2	400	
K 6312	10	0,0	3,0	3.000	B 5 - Paulinenaue
	10	3,3	4,2	900	Paulinenaue
	20	1,4	2,5	1.100	Paulinenaue - Brädikow
		3,0	3,2	200	
		3,3	3,7	400	
K 6314	10	1,05	2,3	1.250	Landin - Kriele
K 6315	10	2,6	3,2	600	Nennhausen - Kotzen
		4,9	6,55	1.650	Kotzen –B 188
K 6316	10	1,55	1,57	20	Görne – L17
		2,1	2,35	250	
		2,6	4,65	2.050	

K 6317	10	0,8	2,9	2.100	Stechow – Ferchesar
K 6318	10	3,9	3,92	20	Möthlitz – Bahnitz
K 6320	20	1,85	2,05	200	Semlin –B 102
		2,35	2,7	350	
		3,0	3,7	700	
K 6322	10	3,65	5,45	1.800	Wassersuppe –B 102
K 6323	10	1,25	1,27	20	Hohennauen – Parey
		1,7	1,72	20	
		2,2	2,4	200	
		5,1	5,4	300	
K 6325	10	0,0	0,2	200	L 17 – Kreisgrenze OPR
		0,6	1,0	400	
K 6326	10	0,65	0,9	250	Wolsier – Gülpe
		1,1	3,0	1.900	
K 6329	10	0,0	0,8	800	L 173 Berge – Bienenfarm
		1,8	5,8	4.000	
		6,1	6,4	300	Bienenfarm – Paulinenaue
K 6331	10	3,1	3,6	500	B 102 – Spaatz
		3,9	3,92	20	
		4,15	4,17	20	
	20	0,1	0,7	600	Wolsier – Prietzen
		1,2	1,65	450	
	60	2,4	2,7	300	Prietzen - Rhinow

4. Der Bekämpfungszeitraum wird hiermit für die 14. bis 22. Kalenderwoche, von 3. April bis 2. Juni 2017, festgesetzt. Die konkreten Termine des Einsatzes werden in der Tagespresse bekannt gegeben.
5. Gemäß den aktuellen Anwendungsbestimmungen für das Biozid-Produkt Dipel ES der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ist während der Behandlung im öffentlichen Straßenraum mit Luftfahrzeugen und bis zum Abtrocknen des Spritzbelages sicherzustellen, dass sich keine Personen unmittelbar neben oder auf der zu behandelnden Fläche aufhalten. Während und nach der Behandlung ist bis zum Abtrocknen des Spritzbelages das Betreten und Befahren der behandelten Flächen und innerhalb einer umgrenzenden Zone von mindestens 20 m Breite nicht gestattet. Die Flächen sind mit geeigneten Maßnahmen abzusperren. Den Weisungen der Bediensteten am Boden ist unbedingt Folge zu leisten.
6. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben und wird damit wirksam.
8. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung sowie eine Karte mit dem betroffenen Gebiet und den aktuellen Anwendungsbestimmungen für das Biozid-Produkt Dipel ES kann beim Landkreis Havelland, in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestraße 59/60, in 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee, während der

allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Begründung:

Der Landkreis Havelland nimmt nach den §§ 1 und 6 OBG i. V. m. § 2 Abs. 3 BbgGDG die Aufgaben der Gefahrenabwehr als Kreisordnungsbehörde wahr. Nach § 6 Abs. 1 und 2 OBG besteht für jede Ordnungsbehörde die Möglichkeit, in ihrem Bezirk die Befugnisse einer anderen Behörde auszuüben. Hiernach besteht somit auch die Möglichkeit, dass eine in der Hierarchie höher angesiedelte Ordnungsbehörde für eine niedriger angesiedelte Ordnungsbehörde tätig wird. Von diesem Recht macht der Landkreis Havelland als Kreisordnungsbehörde mit dem Erlass dieser Allgemeinverfügung Gebrauch.

Die in den letzten Jahren zu verzeichnende zunehmende regionale Verbreitung und das vermehrte zahlenmäßige Auftreten des Eichenprozessionsspinners stellt mittlerweile ein ernst zu nehmendes gesundheitliches Problem für die Bevölkerung des Landkreises Havelland dar. So führt bei den im Befallsgebiet lebenden Menschen der Kontakt mit dem Eichenprozessionsspinner in jedweder Form immer wieder zu allergischen Reaktionen. Dabei treten insbesondere nachfolgende Symptome wie Überempfindlichkeitsreaktionen des Immunsystems, lokale Hautentzündungen, Augenentzündungen, wenn die Schleimhäute betroffen sind, bis zum anaphylaktischen Schock und Atemwegsbeschwerden auf.

Aufgrund der Großflächigkeit des Auftretens des Eichenprozessionsspinners in den voran gegangenen Jahren und des nur für kurze Zeit zur Verfügung stehenden möglichen Zeitraumes zur Durchsetzung einer wirkungsvollen und erfolgreichen Bekämpfung während der aktuell auftretenden Befallssituation ist ein Hubschraubereinsatz, welcher zum Teil auch über bewohntem Gebiet stattfinden wird, unumgänglich und im Hinblick auf eine nachhaltige effiziente Ursachenbekämpfung nicht zuletzt auch zum Schutz der Einsatzkräfte als das angemessene und verhältnismäßige Mittel anzusehen.

Das zum Einsatz vorgesehene Mittel „Dipel ES“ (Wirkstoff: *Bacillus thuringiensis* ssp. *kurstaki*) ist ein biologisches Pflanzenschutzmittel. Es enthält ein Bakterium- *Bacillus thuringiensis*- welches bei den Eichenprozessionsspinnerraupe nach Fraß der damit benetzten Eichenblätter den Tod auslöst. Damit wird für die Bekämpfung das aktuell verfügbare Insektizid gewählt, welches besonders selektiv gegen Schmetterlingsraupen wirkt und damit am wenigsten umweltschädlich ist. Zugleich handelt es sich um das Insektizid mit dem kleinsten Spektrum an Zielorganismen, damit ist auch die Zahl der potenziellen Nicht- Zielorganismen größtmöglich eingeschränkt. Diese Eigenschaften werden in der schriftlichen Bewertung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin vom 5. März 2013 bestätigt. Das Mittel ist nicht bienengefährlich, sowie im Sprühverfahren unschädlich gegen Wasserorganismen, Fische und Fischnährtiere. Die Ausbringung aus der Luft mittels Abdrift mindernden Düsen ist damit die effektivste, in kürzester Zeit wirkungsvollste und umweltschonendste bekannte Methode und somit als geeignet, erforderlich und verhältnismäßig anzusehen. Seit dem Jahr 2013 liegt für das Mittel Dipel ES, bis zunächst 2018, auch eine Zulassung als Biozid vor.

Da der Zweck der Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners nicht das primäre Ziel des Schutzes von Pflanzen verfolgt, sondern eine Maßnahme zur Gefahrenabwehr für Mensch und Tier darstellt, wird mit dieser Allgemeinverfügung im Rahmen der Interessenabwägung zur Abwehr gesundheitlicher Gefahren die Möglichkeit gegeben, eine Bekämpfung nach Ordnungsrecht bzw. Biozidrecht auch aus der Luft mit dem oben aufgeführten Mittel auch in bewohnten Gebieten des Landkreises Havelland durchzuführen. Im Hinblick auf die nicht unerheblichen gesundheitlichen Folgen einer Vielzahl von Personen, die durch den Kontakt mit dem Eichenprozessionsspinner in den letzten Jahren zu verzeichnen gewesen sind, ist unter der Risikoabwägung einer möglichen allergenen Wirkung des Mittels „Dipel ES“ diese Gefahr durch das temporäre Sperren der jeweiligen Einsatzflächen beim Ausbringen des Mittels als verhältnismäßig und hinnehmbar zu betrachten und daher als zumutbare Einschränkung zu bewerten. Sofern den zeitlichen Flächensperrungen hinreichend Folge geleistet

wird, ist das Risiko einer allergenen Wirkung als vernachlässigbar zu betrachten.

Nach gründlicher Abwägung aller Faktoren sind die drohenden gesundheitlichen Gefahren, die durch die Wanderung und Entwicklung des Eichenprozessionsspinners in nicht unerheblichem Umfang auftreten können, wesentlich höher als die bisher nicht belegte mögliche allergische Reaktion durch das zum Einsatz kommende Mittel „Dipel ES“. Nach § 1 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1, S. 1 und 2 BbgGDG hat der Amtsarzt des Landkreises Havelland eine Bewertung der gesundheitsschädigenden Einflüsse des Eichenprozessionsspinners auf die Bevölkerung vorgenommen. Im Ergebnis wurde zur Abwehr erheblicher gesundheitlicher Schäden die nochmalige Durchführung einer kreisweiten lufttechnischen Bekämpfungsaktion des Eichenprozessionsspinners als erforderliche Maßnahme des vorsorgenden Gesundheitsschutzes ausdrücklich empfohlen und unterstützt. Durch diese Bekämpfungsmaßnahme werden erhebliche vom Eichenprozessionsspinner ausgehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgewendet. In Ermangelung spezialgesetzlicher Regelungen im Pflanzenschutzrecht ist eine Allgemeinverfügung nach dem allgemeinen Ordnungsrecht zu erlassen.

Die Maßnahme kann auf Grund der Besonderheit des zum Einsatz vorgesehenen Mittels nur in einem bestimmten engen zeitlichen Rahmen der Schadinsektenentwicklung wirksam durchgeführt werden, da neben der vegetativen Komponente ebenso die geeignete aktuelle Wettersituation während der Einsatzzeit eine für die Wirksamkeit des Mittels wesentliche Rolle spielt. Aus diesem Grund kann für eine Anordnung zur Festsetzung der Einsatzzeiten nur ein zeitlicher Rahmen hinreichend festgesetzt werden.

Da allergische Reaktionen bei Menschen auf das Pflanzenschutzmittel „Dipel ES“ und den darin enthaltenen Wirkstoff bisher noch nicht aufgetreten und durch Untersuchungen auch nicht belegt, jedoch nicht ausgeschlossen sind, sollte man sich am Tage der Bekämpfung nicht unmittelbar im Bereich der zu behandelnden Eichen aufhalten.

Die Verwendung von Bodentechnik, gerade bei großen Bäumen, hat den Nachteil, dass die äußeren Kronenbereiche schlecht erreicht werden können, dort aber gerade die Junglarven des Eichenprozessionsspinners fressen. Durch Applikation des Mittels mit Hubschraubern würden vor allem die äußeren Kronenbereiche benetzt und damit das Mittel viel besser auf die Zielfläche gebracht. Bodenbekämpfungsmaßnahmen der letzten Jahre haben dabei gezeigt, dass diese wegen der vermehrten, schubweise auftretenden Befalls des Eichenprozessionsspinners nicht zu einer erfolgreichen Beseitigung der Störung geführt haben, jedoch mit hohen Gesundheitsbeeinträchtigungen des Personals verbunden waren.

Vor diesem Hintergrund werden nach Abwägung der zu einer wirksamen Bekämpfung der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten die gegebenenfalls von dem Eingriff betroffenen Personen und die Allgemeinheit mit der Ausbringung des Mittels Dipel ES aus der Luft am wenigsten beeinträchtigt.

Ein etwaig kurzfristiges Anhalten des Straßenverkehrs auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 StVO wegen der Überfliegung des Helikopters ist von dem betroffenen Personenkreis hinzunehmen und zu dulden. Ein milderer, geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich. Es ist, gemessen an dem erstrebten Zweck, auch verhältnismäßig. Das kurzfristige Sperren am Tage der Bekämpfung dient dem reibungslosen und effektiven Ablauf der Maßnahme.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die Anordnung bezweckt, dass trotz eines eingeleiteten Widerspruches die Bekämpfungsmaßnahme im Interesse des Lebens und der Gesundheit der Bewohner nicht verzögert oder verhindert wird. Die Maßnahme kann wie bereits oben erläutert nur in einem bestimmten Entwicklungsstadium des Eichenprozessionsspinners und nur bei trockenem Wetter wirksam durchgeführt werden. Eine aufschiebende Wirkung würde dazu führen, dass die Bekämpfungsmaßnahme dann keinen Erfolg mehr versprechen würde. Demgegenüber treten

eventuell vorhandene einzelne Individualinteressen eines Bewohners zurück.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32 in 14469 Potsdam zu stellen.

Falls der Antrag in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Er ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Rathenow, den 15. Februar 2017

gez.

Lewandowski

Landrat

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung sowie eine Karte mit dem betroffenen Gebiet kann in der Zeit vom 13.03. bis 07.04.2017 beim Landkreis Havelland, in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestraße 59/60, in 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Caterina Rönnert, Bianca Lange

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.
